Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 26. November 2015

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABl. S. 241) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch „des Kirchengerichts gem. § 57 MVG.EKD“ ersetzt.

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

   „Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche in Widerspruchsverfahren.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kirchenrat Rudolf Schulze